



Geschäftsordnung – Solidaritätsfonds des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V.

Stand: 26.05.2016

Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang mit dem Solidaritätsfonds

Der Rassezuchtverein für Hovawart-Hunde e.V. (RZV) richtete 1995 auf Beschluss der Delegiertentagung 1995 den Solidarfonds ein. In den Fällen, in denen bei einem im RZV gezüchteter Hovawart eine erblich bedingte Krankheit festgestellt wurde, sollte eine Teilerstattung der Tierarztkosten erfolgen. Die Liste der im Solidaritätsfonds aufgeführten erblich bedingten Krankheiten (HD-E, OCD, HC) wurde 1997 um Lebershunt und 2001 um Herzkrankheiten (DCM, Aortenstenose, Pulmonalstenose) sowie ab 2016 um die Kosten einer Biopsie einschließlich Nebenkosten bei vermuteter Diagnose Degenerative Myelopathie erweitert.

1. Der Rassezuchtverein unterstützt geeignete Zuchtprogramme zur Erforschung, Erfassung und Bekämpfung von vermutlich erblich bedingten Krankheiten finanziell und ideell. Über die Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem Solidaritätsfonds zu diesem Zweck entscheidet das Präsidium.

2. Zur Zeit wird bei folgenden Krankheiten eine Auszahlung aus dem Solidaritätsfonds gewährt:

Dilatative Kardiomyopathie (DCM), Hüftgelenksdysplasie (HD-E1 oder HD-E2), Hypothyreose, Katarakt (kongenital oder nicht kongenital), Lebershunt, Osteochondrodysplasie (OCD), Stenose (Aorten-, Subaorten-, Pulmonalstenose), Biopsie bei vermuteter Diagnose Degenerative Myelopathie.

Das Präsidium ist (per Delegiertenbeschluss vom Mai 2012) ermächtigt, den Kreis der in die Unterstützung einzubeziehenden Krankheiten zu erweitern.

3. Der Solidaritätsfonds steht nur Mitgliedern des RZV für Hovawart-Hunde e.V. zur Verfügung. Nach Vorlage entsprechender Unterlagen erfolgt eine Teilerstattung der Therapie- und Behandlungskosten bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 400.- Euro.
4. In Einzelfällen kann das Präsidium von diesem Höchstbetrag abweichen.
5. Der Solidaritätsfonds wird finanziert durch Beiträge der Züchter, Deckrüdenbesitzer und des RZV für Hovawart-Hunde e.V. Sie zahlen zu gleichen Teilen für jeden in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen. Die Höhe des Betrages ist in der Gebührenordnung festgelegt.
6. Regelungen der IHF-Ländern, die ebenfalls einen Solidaritätsfonds eingerichtet haben, bleiben von dieser Regelung unberührt.